

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die
CRR-Begleitverordnung geändert wird (4. CRR-BV-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert) und
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen ist.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

II. Zum Verordnungstext

Zur Promulgationsklausel:

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung des Bankwesengesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2018 erfolgt ist.

Zu Z 9 (§ 24):

Die Novellierungsanordnung kann zur Gänze entfallen, da es sich beim Zitat der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um ein Folgezitat handelt (vgl. EU-Addendum 56).

Wien, 03. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Michael FRUHMANN

Elektronisch gefertigt